

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1943	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 43	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten	115
20. 2. 43	Verordnung über Vereinfachungs- und Einsparungsmaßnahmen für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	116

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 26. Februar 1943, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-bulgarischen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. Februar 1943.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285),
2. die Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921),

3. die Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 31),

4. die hierzu ergangenen reichsrechtlichen und preußischen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland oberste Landesbehörde (Landesregierung) der Reichsstatthalter ist.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1943.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Kaltenbrunner